

Schlupf geben bei Strafe von 10 Pfund Pfennig.

Wenn sich aber eines oder das andere ohne Erlaubnis aus der Grafschaft verheiraten würde, gegen diese soll Thro Gnaden sowohl die Leibeigenschaft, als die Strafe vorbehalten sein.

Desgleichen, wenn zwei Personen der Ehe halber einverständlich vor die geistliche Obrigkeit zitiert und verlustig wurden, so soll der verlustige Teil unnachlässig gestraft werden<sup>1)</sup>

§. 10 Pfund Pfennig

5. soll auch der Ehebruch, alle Unzucht und Hurerei verboten sein, bei Thro Gnaden Höchster Ungnade und Strafe, je nach Gestaltfame der Sache und eines Jeden verdienen.

6. Welcher oder welche, sie seien jung oder alt, ihren armen Weib und Kindern, zu Abbruch ihres Aufenthaltes und zeitlicher Nahrung, tags und nachts in Wirtshäusern liegen oder sonst in Winkeln das ihrige verprahten oder verspielten, denselben Wirten, oder denen, die Platz und Aufenthalt hierzu geben oder sonst dazu Geld leihen und fürleihen würden, soll weder mit noch ohne Recht über fünf Pfund Pfennig nicht passiert noch gefolgt werden<sup>2)</sup>.

Desgleichen auch, daß etliche ihren Weibern ihr zugebrachtes Heiratsgut ohne Vorwissen derselben oder der Obrigkeit verkaufen, versetzen, oder sonst unnützlich verschwenden wollten, das soll fürderhin abgestellt und bei nicht nachlässlicher Straf verboten sein.

Es soll auch zum 6.<sup>3)</sup> die Handhaft, Arrest und Verlegung durch Niemand gehandhabt werden, als durch den geschworenen Gerichtsweibel, es wäre denn, daß dieser nicht daheim sei, alsdann mag solches wohl durch einen Gerichtsmann, Geschworenen und anderen Biedermann im Fall der Not verrichtet

---

1) Hier scheint es sich um Verfehlungen gegen die Pflichten in der Ehe zu handeln.

2) Diese Bestimmung scheint sagen zu wollen, daß Zehnschulden, die mehr als 5 Pfund Pfennig betragen, nur bis zu diesem Betrag gefordert werden dürfen.

3) Sollte heißen: 7. und jeder folgende Punkt um 1 höher. Hier nach der Urschrift belassen.